

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die FMA-Gebührenverordnung geändert wird

Auf Grund des § 19 Abs. 10 des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes – FMABG, BGBl. I Nr. 97/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018, wird verordnet:

Die FMA-Gebührenverordnung – FMA-GebV, BGBl. II Nr. 230/2004, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 388/2017, wird wie folgt geändert:

1. Im 1. Teil wird dem § 6 folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) 2. Teil 2. Abschnitt TP I.B.1., I.F.1. bis I.F.6., I.G.1., II.A.1., III.A.1., III.B.1., III.C.1., III.C.22., III.E.1. und III.E.15 bis III.E.24. in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2018 treten mit 1. September 2018 in Kraft.“

2. Im 2. Teil 2. Abschnitt lautet TP I.B.1.:

„I.B.1. Erteilung der Konzession zum Betrieb von Bankgeschäften gemäß § 4 Abs. 1 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 37/2018 10 000“

3. Im 2. Teil 2. Abschnitt lauten TP I.F.1. bis TP I.F.6. samt Überschrift:

Zahlungsdienstegesetz 2018

I.F.1.	Erteilung der Konzession zur Erbringung von Zahlungsdiensten gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 des Zahlungsdienstegesetzes 2018 – ZaDiG 2018, BGBl. I Nr. 17/2018, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 37/2018.....	8 000
I.F.2.	Erweiterung der Konzession zur Erbringung von Zahlungsdiensten gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 ZaDiG 2018	1 750
I.F.3.	Ausstellung eines Bescheides über die Nichtuntersagung des Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung pro interessiertem Erwerber gemäß § 14 Abs. 2 ZaDiG 2018 in Verbindung mit § 20a Abs. 2 BWG	500
I.F.4.	Bewilligung für die Änderung der Rechtsform; Bewilligung für die Spaltung von Zahlungsinstituten; Bewilligung für die Verschmelzung oder Vereinigung von Zahlungsinstituten oder von Zahlungsinstituten mit sonstigen Unternehmen gemäß § 14 Abs. 2 ZaDiG 2018 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 bis 3 BWG	900
I.F.5.	Bearbeitung der Registrierung eines Kontoinformationsdienstes gemäß § 15 ZaDiG 2018	4 000
I.F.6.	Bewilligung einer Änderung der Methode gemäß § 17 Abs. 1 ZaDiG 2018 zur Berechnung der Eigenmittel gemäß § 17 Abs. 3 ZaDiG 2018	500“

4. Im 2. Teil 2. Abschnitt lautet TP I.G.1.:

„I.G.1. Erteilung der Konzession zur Ausgabe von E-Geld gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 des E-Geldgesetzes 2010, BGBl. I Nr. 107/2010, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 17/2018, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 37/2018 9 000“

5. Im 2. Teil 2. Abschnitt lautet die Einleitung von TP II.A.1.:

„II.A.1. Erteilung der Erstkonzession zum Betrieb der Vertragsversicherung gemäß § 6

Abs. 1, § 13 Abs. 1, § 35 und § 83 Abs. 1 des
Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015, in der
Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 37/2018“

6. Im 2. Teil 2. Abschnitt lautet TP III.A.1.:

„III.A.1. Erteilung einer Konzession zur Leitung und Verwaltung eines geregelten Marktes
oder einer sonstigen Wertpapierbörse (§ 3 Abs. 2 des Börsegesetzes 2018 –
BörseG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I
Nr. 37/2018) 10 000“

7. Im 2. Teil 2. Abschnitt lautet TP III.B.1.:

„III.B.1. Erteilung der Konzession zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen gemäß
§ 3 Abs. 2 des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 – WAG 2018, BGBl. I
Nr. 107/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 37/2018, die die
Berechtigung zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen gemäß § 3 Abs. 2
Z 4 und 5 WAG 2018 nicht umfasst 3 000“

8. Im 2. Teil 2. Abschnitt lautet TP III.B.1.:

„III.C.1. Erteilung einer Konzession zur Erbringung von Tätigkeiten einer
Verwaltungsgesellschaft gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 2
des Investmentfondsgesetzes 2011 – InvFG 2011, BGBl. I Nr. 77/2011, in der
Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 36/2018 10 000“

9. Im 2. Teil 2. Abschnitt wird nach TP III.C.21. die folgende TP III.C.22. eingefügt:

„III.C.22. Zulassung eines OGAW als Geldmarktfonds gemäß Art. 4 Abs. 2 erster oder
zweiter Unterabs. der Verordnung (EU) 2017/1131 über Geldmarktfonds,
ABl. Nr. L 169 vom 30.06.2017 S. 8, unbeschadet TP III.C.3., TP III.C.5. und TP
III.C.7. 300“

10. Im 2. Teil 2. Abschnitt lautet TP III.E.1.:

„III.E.1. Bearbeitung der Registrierung eines Alternative Investmentfonds Managers
(AIFM) gemäß § 1 Abs. 5 Z 1 des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes
– AIFMG, BGBl. I Nr. 135/2013, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I
Nr. 107/2017 2 500“

11. Im 2. Teil 2. Abschnitt werden nach TP III.E.14. die folgenden TP III.E.15. bis TP III.E.24. eingefügt:

„III.E.15. Bearbeitung der Registrierung eines Verwalters eines qualifizierten
Risikokapitalfonds gemäß Art. 14 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 der
Verordnung (EU) Nr. 345/2013 über Europäische Risikokapitalfonds,
ABl. Nr. L 115 vom 25.04.2013 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU)
2017/1991, ABl. Nr. L 293 vom 10.11.2017 S. 1 500

III.E.16. Bearbeitung der Registrierung ab dem zweiten qualifizierten Risikokapitalfonds
gemäß Art. 14 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 der Verordnung (EU)
Nr. 345/2013 über Europäische Risikokapitalfonds 300

III.E.17. Bearbeitung der Registrierung der (nachträglichen) Auflage eines qualifizierten
Risikokapitalfonds gemäß Art. 14 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 der
Verordnung (EU) Nr. 345/2013 300

III.E.18. Bearbeitung der Registrierung eines qualifizierten Risikokapitalfonds gemäß
Art. 14a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 auf
Antrag eines AIFM, der im Einklang mit Art. 6 der Richtlinie 2011/61/EU über
Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der
Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG)
Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010, ABl. Nr. L 174 vom 01.07.2011 S. 1,
zugelassen ist 300

III.E.19. Bearbeitung der Registrierung eines Verwalters eines qualifizierten Fonds für
soziales Unternehmertum gemäß Art. 15 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 der
Verordnung (EU) Nr. 346/2013 über Europäische Fonds für soziales
Unternehmertum, ABl. Nr. L 115 vom 25.04.2013 S. 18, in der Fassung der
Verordnung (EU) 2017/1991, ABl. Nr. L 293 vom 10.11.2017 S. 1 500

III.E.20. Bearbeitung der Registrierung ab dem zweiten qualifizierten Fonds für soziales
Unternehmertum gemäß Art. 15 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 der
Verordnung (EU) Nr. 346/2013 300

III.E.21.	Bearbeitung der Registrierung der (nachträglichen) Auflage eines qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum gemäß Art. 15 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 346/2013	300
III.E.22.	Bearbeitung der Registrierung eines qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum gemäß Art. 15a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 auf Antrag eines im Einklang mit Art. 6 der Richtlinie 2011/61/EU zugelassenen AIFM	300
III.E.23.	Genehmigung eines nach der Richtlinie 2011/61/EU konzessionierten (internen) AIFM auf Verwaltung eines europäischen langfristigen Investmentfonds (ELTIF), der Vertragsbedingungen oder Satzung des Fonds und der Wahl der Verwahrstelle gemeinsam mit der Zulassung des ELTIF (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 oder Art. 5 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2015/760 über europäische langfristige Investmentfonds, ABl. Nr. L 123 vom 19.05.2015 S. 98.)	960
III.E.24.	Zulassung eines AIF als Geldmarktfonds und Genehmigung eines AIFM, der bereits im Einklang mit der Richtlinie 2011/61/EU zugelassen wurde, auf Verwaltung dieses AIF-Geldmarktfonds, der Vertragsbedingungen dieses Fonds und der Wahl der Verwahrstelle gemäß Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1131	960“

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit der Novelle soll das neue Zahlungsdienstegesetz 2018 (ZaDiG 2018), BGBl. I Nr. 17/2018, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018, im Gebührenrecht berücksichtigt werden.

Außerdem sollen im Rahmen der Aufsicht nach dem Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz die europäischen Spezialfondsverordnungen, das sind die Verordnung (EU) Nr. 345/2013 über Europäische Risikokapitalfonds, ABl. Nr. L 115 vom 25.04.2013 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2017/1991, ABl. Nr. L 293 vom 10.11.2017 S. 1, die Verordnung (EU) Nr. 346/2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum, ABl. Nr. L 115 vom 25.04.2013 S. 18, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2017/1991, ABl. Nr. L 293 vom 10.11.2017 S. 1, und die Verordnung (EU) 2015/760 über europäische langfristige Investmentfonds, ABl. Nr. L 123 vom 19.05.2015 S. 98, berücksichtigt werden.

Ebenfalls im Rahmen der Aufsicht über Alternative Investmentfonds Manager sowie über OGAW soll die Verordnung (EU) 2017/1131 über Geldmarktfonds, ABl. Nr. L 169 vom 30.06.2017 S. 8, berücksichtigt werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 15):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Z 2, 4, 5, 6, 7, 8, 10 (2. Teil 2. Abschnitt TP I.B.1., TP I.G.1., TP II.A.1., TP III.A.1., TP III.B.1., TP III.C.1., TP III.E.1.):

Redaktionelle Anpassung an den Stand der Gesetzgebung.

Zu Z 3 (2. Teil 2. Abschnitt TP I.F.1. bis TP I.F.6. samt Überschrift):

In TP I.F.1. bis TP I.F.4 und TP I.F.6. werden die Verweise an das ZaDiG 2018 angepasst, wobei die TP I.F.6 der bisherigen TP I.F.5. entspricht.

Mit TP I.F.5. wird ein neuer Gebührentatbestand für die Registrierung von Kontoinformationsdiensten gemäß § 15 ZaDiG 2018 begründet. Durch die Tarifpost soll der Aufwand, der sich aus der Registrierung von Kontoinformationsdiensten ergibt, gedeckt werden. Der geschätzte Aufwand für die Registrierung von Kontoinformationsdiensten lässt eine Bewilligungsgebühr in Höhe von 4000 Euro gerechtfertigt erscheinen. Von den zu prüfenden Anforderungen ist er etwa um die Hälfte kleiner, als es bei einer Konzessionierung gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 ZaDiG 2018 der Fall wäre (vgl. TP I.F.1.).

Zu Z 9 und 11 (2. Teil 2. Abschnitt TP III.C.22. und TP III.E.15. bis TP III.E.24.):

Zu TP III.C.22. und TP III.E.24.:

Durch TP III.C.22. und TP.III.E.24 sollen jeweils für die Aufsicht über OGAW sowie über Alternative Investmentfonds Manager neue Gebührentatbestände im Rahmen des Vollzugs der Verordnung (EU) 2017/1131 über Geldmarktfonds geschaffen werden.

Durch die TP III.C.22. soll der Aufwand, der sich aus der Zulassung eines OGAW als Geldmarktfonds im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1131 ergibt, gedeckt werden. Hierbei sind zwei Fälle zu unterscheiden: Einerseits die Zulassung eines neu zu gründenden OGAW als Geldmarktfonds im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1131 sowie andererseits die Zulassung eines bereits bestehenden OGAW als Geldmarktfonds im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1131. Im ersten Fall sind neben der Bewilligungsgebühr der gegenständlichen Tarifpost auch die Bewilligungsgebühren gemäß anderer einschlägiger Tarifposten (TP III.C.3., TP III.C.5. und TP III.C.7.) zu berücksichtigen. In letztgenanntem Fall, der Zulassung eines bereits bestehenden OGAW als Geldmarktfonds, ist ausschließlich die gegenständliche Tarifpost zu berücksichtigen. Diese Vorgehensweise dient der Gleichbehandlung zwischen neu zu gründenden OGAW sowie bereits bestehenden OGAW.

Der geschätzte Aufwand für das Produktzulassungsverfahren eines Geldmarktfonds lässt eine Bewilligungsgebühr in Höhe von 300 Euro gerechtfertigt erscheinen. Von den zu prüfenden Anforderungen ist er etwa um die Hälfte umfangreicher, als es bei der nachträglichen Auflage eines AIF der Fall wäre (vgl. TP III.E.3.).

Durch die Tarifpost III.E.24. soll der Aufwand, der sich aus der Zulassung eines AIF als Geldmarktfonds im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1131 ergibt, gedeckt werden. Da die Richtlinie 2011/61/EU für AIF keine harmonisierten Zulassungsverfahren vorsieht, werden für deren Zulassung als Geldmarktfonds gemeinsame Basisvorschriften festgelegt, die den bestehenden harmonisierten OGAW-Vorschriften entsprechen. In diesem Sinne hat die FMA gemäß Art. 5 der Verordnung (EU) 2017/1131, entsprechend dem OGAW-Zulassungsverfahren, neben der Verwaltung des Geldmarktfonds ebenfalls die Vertragsbedingungen sowie die gewählte Verwahrstelle zu genehmigen. Darüber hinaus ist jedoch auch eine Produktzulassung durch die Verordnung (EU) 2017/1131 vorgesehen. Der geschätzte Aufwand für das gesamte Verfahren kann daher nicht mit dem Aufwand gemäß den jeweiligen Gebührentatbestände der OGAW-Zulassung gleichgesetzt werden, sondern ist um eine Gebühr für die zusätzliche Produktzulassung zu erweitern. In Entsprechung zu TP III.C.22. wird der Aufwand für diese Produktzulassung mit 300 Euro festgesetzt. Vor diesem Hintergrund hält die FMA eine Bewilligungsgebühr von in Summe 960 Euro für gerechtfertigt.

Zu TP III.E.15. bis TP III.E.18.:

Durch TP III.E.15. bis TP III.E.18. sollen neue Gebührentatbestände im Rahmen des Vollzugs der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 geschaffen werden.

Durch TP III.E.15. soll der Aufwand, der sich aus der Bearbeitung der Registrierung als Verwalter eines qualifizierten Risikokapitalfonds ergibt, gedeckt werden. Die Registrierung als Verwalter eines qualifizierten Risikokapitalfonds gemäß Art. 14 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 setzt eine entweder zeitlich vorgelagerte oder gleichzeitige Registrierung als AIFM gemäß § 1 Abs. 5 AIFMG voraus und unterscheidet sich vom Registrierungsverfahren gemäß Art. 14 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 345/2013. Für die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen gemäß Art. 14 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 – insbesondere der Überprüfung der Geeignetheit der getroffenen Vorkehrungen zur Einhaltung des Kapitels II – lässt eine Bewilligungsgebühr in Höhe von 500 Euro bei generalisierender Betrachtungsweise gerechtfertigt erscheinen. Im Registrierungsverfahren ist die Registrierung des ersten qualifizierten Risikokapitalfonds inkludiert.

Durch TP III.E.16. soll der Aufwand gedeckt werden, der bei der Registrierung eines jeden weiteren qualifizierten Risikokapitalfonds im Registrierungsverfahren anfällt. Von den zu prüfenden Anforderungen ist er etwa um die Hälfte umfangreicher, als es bei der nachträglichen Auflage eines AIF der Fall wäre (vgl. TP III.E.2.).

Durch TP III.E.17. soll der Aufwand der Bearbeitung der Registrierung eines nachträglich aufgelegten qualifizierten Risikokapitalfonds gedeckt werden. Der geschätzte Aufwand für das gesamte Verfahren kann mit dem Aufwand gemäß den jeweiligen Gebührentatbestände der Registrierung eines jeden weiteren qualifizierten Risikokapitalfonds im Registrierungsverfahren gleichgesetzt werden (Vgl. TP III.E.16).

Durch die Tarifpost III.E.18. soll der Aufwand, der sich aus der Bearbeitung der Registrierung eines qualifizierten Risikokapitalfonds gemäß Art. 14a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 ergibt, gedeckt werden. Nur ein im Einklang mit Art. 6 der Richtlinie 2011/61/EU zugelassener (konzessionierter) AIFM kann einen derartigen Registrierungsantrag stellen. Der Aufwand wird vor dem Hintergrund des Prüfungsumfanges vergleichbar demjenigen von TP III.E.16. und TP.III.17. geschätzt.

Zu TP III.E.19. bis TP III.E.22.:

Durch TP III.E.19. bis TP.III.E.22. sollen neue Gebührentatbestände im Rahmen des Vollzugs der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 geschaffen werden.

Durch TP III.E.19 soll der Aufwand gedeckt werden, der sich aus der Bearbeitung der Registrierung als Verwalter eines qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum ergibt. Die Registrierung als Verwalter eines qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum gemäß Art. 15 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 setzt eine entweder zeitlich vorgelagerte oder gleichzeitige Registrierung als AIFM gemäß § 1 Abs. 5 AIFMG voraus und unterscheidet sich vom Registrierungsverfahren gemäß Art. 15 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 346/2013. Für die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen gemäß Art. 15 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 – insbesondere der Überprüfung der Geeignetheit der getroffenen Vorkehrungen zur Einhaltung des Kapitels II – lässt eine Bewilligungsgebühr in Höhe von 500 Euro bei generalisierender Betrachtungsweise gerechtfertigt erscheinen.. Im Registrierungsverfahren ist die Registrierung des ersten qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum inkludiert.

Durch TP III.E.20. soll der Aufwand gedeckt werden, der sich aus der Bearbeitung der Registrierung eines jeden weiteren qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum im Registrierungsverfahren ergibt. Von den zu prüfenden Anforderungen ist er etwa um die Hälfte umfangreicher, als es bei der nachträglichen Auflage eines AIF der Fall wäre (vgl. TP III.E.2.).

Durch TP III.E.21. soll der Aufwand der Bearbeitung der Registrierung eines nachträglich aufgelegten qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum gedeckt werden. Der geschätzte Aufwand für das gesamte Verfahren kann mit dem Aufwand gemäß den jeweiligen Gebührentatbestände der Registrierung eines jeden weiteren qualifizierten Risikokapitalfonds im Registrierungsverfahren gleichgesetzt werden (Vgl. TP III.E.20).

Durch TP III.E.22. soll der Aufwand gedeckt werden, der sich aus der Bearbeitung der Registrierung eines qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum gemäß Art. 14a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 ergibt. Nur ein im Einklang mit Art. 6 der Richtlinie 2011/61/EU zugelassener (konzessionierter) AIFM kann einen derartigen Registrierungsantrag stellen. Der Aufwand wird vor dem Hintergrund des Prüfungsumfanges vergleichbar demjenigen von TP III.E.20. und TP.III.21. geschätzt.

Zu TP III.E.23.:

Durch TP III.E.23. soll ein neuer Gebührentatbestand im Rahmen des Vollzugs der Verordnung (EU) 2015/760 geschaffen werden. In diesem Rahmen soll der Aufwand, der sich aus der Zulassung als europäischer langfristiger Investmentfonds (european long-term investment fund – ELTIF) ergibt, gedeckt werden. Nur EU-AIF können ELTIF sein. Da die Richtlinie 2011/61/EU für AIF keine harmonisierten Zulassungsverfahren vorsieht, werden für deren Zulassung als ELTIF gemeinsame Basisvorschriften festgelegt, die den bestehenden harmonisierten OGAW-Vorschriften entsprechen. In diesem Sinne hat die FMA gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) 2015/760, entsprechend dem OGAW-Zulassungsverfahren, neben der Verwaltung des ELTIF ebenfalls die Vertragsbedingungen oder die Satzung sowie die Wahl der Verwahrstelle zu genehmigen. Darüber hinaus ist jedoch auch eine Produktzulassung durch die ELTIF-VO vorgesehen. Der geschätzte Aufwand für das gesamte Verfahren kann daher nicht mit dem Aufwand gemäß den jeweiligen Gebührentatbeständen der OGAW-Zulassung gleichgesetzt werden, sondern ist um eine Gebühr für die zusätzliche Produktzulassung zu erweitern. Vor diesem Hintergrund hält die FMA hierfür eine Bewilligungsgebühr in Höhe von 960 Euro für gerechtfertigt.